

Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Saulheim

vom 01. August 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 04. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Abschnitt II. „Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Ziffer 1 und 2 und Abschnitt V. „Benutzung der Leichenhalle“ der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Juli 2001 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte 630,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1260,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 630,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte 420,00 €
 - e) eine anonyme Grabstätte (einmalig) 500,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr den durch 30 dividierten Betrag nach Ziffer 1 für a) bis d)

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen

200,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft.

Saulheim, den 01. August 2005

Walter Klippel
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Saulheim

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. vom
Wörrstadt, den
Im Auftrag

21.08.2005
A. Topel

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Saulheim

vom 12. März 2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 05.02.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Ziffer V. und VI. 4. der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.2001 werden wie folgt neu gefaßt:

V. Benutzung der Leichenhalle / Aussegnungshalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Aussegnungshalle betragen 150,-- €

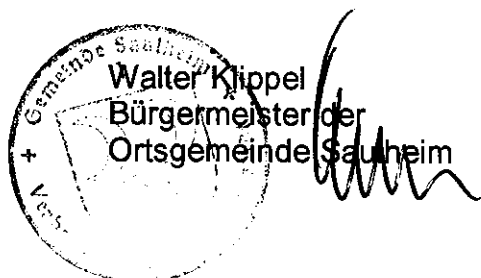
VI. Gebühren für sonstige Leistungen

4. Benutzung einer Leichenzelle, sofern keine Leistungen nach Ziffern II. – V. in Anspruch genommen wurden
- | | |
|-----------------|----------|
| bis 3 Tage | 100,-- € |
| je weiterer Tag | 30,-- € |

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abschnitte V. und VI. 4. der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Saulheim vom 09.05.2001 außer Kraft.

Saulheim, den 12. März 2003



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. ... 13 ... vom ... 22.03.2003 ...
Wörrstadt, den 27.03.2003
Im Auftrag
A. Töpl

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Saulheim

vom 23. Juli 2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 09. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

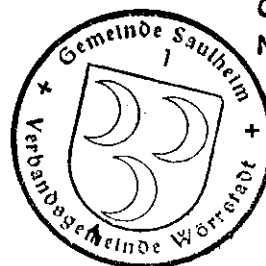
§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzung der Gebühren in EURO tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.1988 in der Fassung vom 13.01.1997 außer Kraft.

Saulheim, den 23. Juli 2001

Walter Klippel
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Saulheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 35 vom 30. 8. 01

Wörrstadt, den 05. 9. 01
Im Auftrag

A. Topel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Saulheim

bis 31.12.2001 ab 01.01.2002

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,-- DM	205,-- EURO
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,-- DM	310,-- EURO
Urnenreihengrabstätte	400,-- DM	205,-- EURO
anonyme Urnenreihengrabstätte	350,-- DM	180,-- EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für		
a) eine Einzelgrabstätte	1000,-- DM	510,-- EURO
b) eine Doppelgrabstätte	2000,-- DM	1.020,-- EURO
c) jede weitere Grabstätte	1000,-- DM	510,-- EURO
d) Urnenwahlgrabstätte	600,-- DM	310,-- EURO
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr den durch 30 dividierten Betrag nach Ziffer 1 für a) bis d)		

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 4 BMT-G II zu ersetzen.
2. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
 - a) Die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 4 BMT-G II zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen gilt Ziffer III der Anlage.

V. Benutzung der Leichenhalle

bis 31.12.2001 ab 01.01.2002

Die Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle betragen	200,-- DM	100,-- EURO
--	-----------	-------------

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Räumen von Grabstätten
2. Entfernen von Grabmalen
3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 – 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 4 BMT-G II zu ersetzen.

4. Benutzung einer Leichenzelle, sofern keine Leistungen nach Ziffer II – V in Anspruch genommen wurden

bis 3 Tage	150,-- DM	75,-- EURO
je weiterer Tag	50,-- DM	25,-- EURO

VII. Auslagenerstattung für zusätzliche Leistungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26 der Friedhofssatzung)

Die Kosten für die Errichtung der Grabmalfundamente sowie die Lieferung und Verlegung von Gehwegplatten werden den Gebührenschuldern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

VIII. Genehmigungen / Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen für

a) einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	50,00 DM	25,-- EURO
b) zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten	100,00 DM	50,-- EURO

IX. Sondervorschriften über die Gebührenermäßigung bzw. den Gebührenerlaß

Die Verbandsgemeindeverwaltung kann im Falle der Bedürftigkeit Gebühren für ein Nutzungsrecht an Grabstätten sowie alle sonstigen Gebühren entsprechend den Verhältnissen des Zahlungspflichtigen ermäßigen bzw. erlassen.

Die Gebühr für ein Nutzungsrecht von einem Wahlgrab kann auf Antrag gestundet werden. Ratenzahlungen dieser Gebühr können bewilligt werden, im günstigsten Fall in drei gleichen Jahresraten.